Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal administrativ federal



Medienmitteilung - Communiqué de presse - Comunicato stampa - Press Release

St. Gallen, 13. April 2016

Urteil B-3797/2015 vom 13. April 2016

## Öffentliches Beschaffungswesen: Wettbewerbsneutralität bei öffentlich-rechtlichen Anbietern

Reicht eine öffentlich-rechtliche Anbieterin ein Angebot ein, in dessen Rahmen sie erheblichen Aufwand für den Gesamtprojektleiter als Eigenleistungen ausweist, ohne entsprechende Kosten aufzurechnen, dann hat die Vergabestelle zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, aufgrund dessen ein Ausschlussgrund vorliegen könnte, bevor sie den Zuschlag erteilt.

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM hat im Januar 2015 einen Dienstleistungsauftrag ausgeschrieben. Dieser umfasst die Analysen des Online-Angebots der SRG SSR, die für die Jahre 2015 bis 2019 jährlich durchzuführen sind. Im Mai 2015 erteilte das BAKOM den Zuschlag dem Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich. Hiergegen erhob die andere Anbieterin, die Publicom AG, Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Dabei brachte sie vor, dass die Universität Zürich ein Angebot eingereicht habe, das nicht kostendeckend sei. Namentlich sei der Aufwand des Projektleiters zwar im Sinne der geschätzten Arbeitsstunden eingerechnet, jedoch nicht in Rechnung gestellt worden. Folglich handle es sich hier um ein Angebot, das die Universität Zürich als öffentlich-rechtliche Anstalt nur durch Quersubventionen finanzieren könne und daher unzulässig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht heisst die Beschwerde nach öffentlicher Beratung teilweise gut. Die Sache wird an das BAKOM zurückgewiesen, damit es prüfe, ob die Universität Zürich wegen Verletzung von vergabe- bzw. wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundsätzen auszuschliessen ist.

Dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt an einem Vergabeverfahren teilnimmt und den Zuschlag erhält, ist zwar eine spezielle Konstellation, aber zulässig. Indessen hat die Vergabestelle im vorliegenden Fall das Angebot der Universität Zürich dahingehend zu überprüfen, ob das Fehlen von Kosten für die Gesamtprojektleitung mit plausiblen Gründen erklärt werden kann oder ob allenfalls von einem quersubventionierten Unterangebot ausgegangen werden muss. Dies vor dem Hintergrund, dass dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Verhaltens Rechnung zu tragen ist.

Die schriftliche Begründung folgt zu einem späteren Zeitpunkt und das Urteil kann anschliessend beim Bundesgericht angefochten werden.

## Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher +41 (0)58 705 29 86 / +41 (0)79 619 04 83 medien@byger.admin.ch